

## *Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVA Aargau (AGB)*

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die vorliegenden AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung (ausgenommen Baudienstleistungen) sowie die Beschaffung von Gütern (inkl. allfälliger Montage).
- 1.2 Wer der SVA Aargau ein Angebot einreicht (Auftragnehmende), akzeptiert damit die vorliegenden AGB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.
- 1.3 Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen in den verschiedenen Vertragsdokumenten gelten in dieser Rangfolge:
  1. Vertrag/Auftragsbestätigung der SVA Aargau
  2. AGB der SVA Aargau
  3. Offerte der Auftragnehmenden
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmenden haben keine Gültigkeit.
- 1.5 Ein Vertrag mit der SVA Aargau kommt nur zustande, wenn er schriftlich geschlossen wird; und zwar indem die SVA Aargau gestützt auf eine schriftliche Offerte;
  - das Angebot bzw. die genannte Offerte mit rechtsgültiger Unterschrift annimmt
  - eine Auftragsbestätigung sendet oder
  - einen Vertrag unterschreibt

Inhalt und Umfang (inkl. Änderungen/Nachträge) des Vertrags bestimmen sich ausschliesslich nach den schriftlich getroffenen Vereinbarungen; mündliche Vereinbarungen sind unverbindlich. Die Schriftform gilt bei elektronischer Übermittlung (z.B. E-Mail) als gewahrt.
- 1.6 Die SVA Aargau kann von Auftragnehmenden zumutbare Änderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung verlangen.

### **2. Angebot**

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage der SVA Aargau erstellt.
- 2.2 Auftragnehmende weisen im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfälliger Demonstrationen und Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts Anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offerte genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von sechs Monaten ab Offerteingang.

### **3. Ausführung**

- 3.1 Auftragnehmende verpflichten sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung. Es wird garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Auftragnehmende informieren die SVA Aargau regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigen sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Kostenabweichungen sind SVA Aargau ohne Verzögerung mitzuteilen.
- 3.3 Der SVA Aargau steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht, sind Auftragnehmende zur Vertretung der SVA Aargau nicht ermächtigt; sie dürfen die SVA Aargau gegenüber Dritten nicht verpflichten.

### **4. Einsatz von Mitarbeitenden**

- 4.1 Auftragnehmende setzen nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen und Qualifikationen verfügen. Sie ersetzen auf Verlangen der SVA Aargau innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche aus Sicht der SVA Aargau nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 4.2 Bei personengebundenen Dienstleistungen und Aufträgen tauschen Auftragnehmende die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung der SVA Aargau aus.

### **5. Beizug Dritter**

- 5.1 Auftragnehmende dürfen für die Erbringung ihrer Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der SVA Aargau beiziehen. Sie bleiben für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Auftragnehmende überbinden beigezogenen Dritten alle Pflichten aus den vorliegenden AGB.

### **6. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Lohnleichheit und Umweltrecht**

- 6.1 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen halten Auftragnehmende die am Ort der Leistung massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit ein.
- 6.2 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung im Ausland zu erbringenden Leistungen halten Auftragnehmende die entsprechenden Bestimmungen, die am Ort der

Leistungserbringung gelten, mindestens aber die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

- 6.3 Entsenden Auftragnehmende Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.4 Für die im Rahmen der Vertragserfüllung in der Schweiz zu erbringenden Leistungen halten Auftragnehmende die am Ort der Leistung massgebenden Bestimmungen des Umweltrechts ein. Dasselbe gilt für im Ausland erbrachte Leistungen.
- 6.5 Verletzen Auftragnehmende oder von ihnen beigezogene Dritte Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schulden Auftragnehmende eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmenden nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 7 Erfüllungsort und Gefahrtragung

- 7.1 Die SVA Aargau bezeichnet den Erfüllungsort.
- 7.2 Nutzen und Gefahr gehen am Erfüllungsort und erst nach erfolgter Ausführung/Installation/Montage auf die SVA Aargau über.

## 8 Materiallieferung, Vorlagen und Betriebsmittel

- 8.1 Materiallieferung: Liefert die SVA Aargau den Auftragnehmenden zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so verbleibt dieses im Eigentum der SVA Aargau. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Auftragnehmende unterziehen das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind der SVA Aargau unverzüglich schriftlich zu melden.
- 8.2 Vorlagen und Betriebsmittel: Stellt die SVA Aargau den Auftragnehmenden für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen oder Betriebsmittel zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie verbleiben im Eigentum der SVA Aargau, sind von den Auftragnehmenden als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

## 9 Importvorschriften

- 9.1 Auftragnehmende gewährleisten die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss Vertrag. Auftragnehmende informieren die SVA Aargau schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 10 Übergabe und Montage

- 10.1 Die Übergabe der Güter erfolgt gegen Unterzeichnung des Lieferscheines am Erfüllungsort.

- 10.2 Bildet die Montage/Installation der Güter und/oder die Durchführung/Auslieferung der geordneten Dienstleistungen ebenfalls Gegenstand des Vertrages, gewährt die SVA Aargau den Auftragnehmenden den hierfür notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und Zugriffe auf ihre Systeme.

- 10.3 Die Zugriffe auf Systeme oder Zugänge zu den Räumlichkeiten der SVA Aargau ist durch die Auftragnehmenden auf Personenbasis geregelt. Die Weitergabe von Zutritten, Passwörtern oder Weitergabe des persönlichen Badges ist untersagt. Auftragnehmende verpflichten sich, nur für eine limitierte Anzahl von Personen eingeschränkte persönliche Zugriffsrechte auf die Systeme der SVA Aargau zu verlangen. Die Zugriffe erfolgen auf Basis des "need to know"-Prinzips und der minimale Rechte.

### Physischer Zutritt

- Der persönliche Badge ist in den SVA Aargau Räumlichkeiten sichtbar zu tragen
- Ein allfälliger Badgeverlust ist sofort an die SVA Aargau zu melden
- Nach Beendigung der Leistungserbringung ist der Badge persönlich der abgebenden Stelle zurückzugeben

Die Anlieferung und die Abholung von Material erfolgt in definierten SVA Aargau Anlieferungs- und Ladezonen.

- 10.4 Auftragnehmende halten die betrieblichen Vorschriften der SVA Aargau ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen.
- 10.5 Die SVA Aargau prüft Güter und Dienstleistungen spätestens innert 30 Tagen nach Ablieferung.

## 11 Vergütung

- 11.1 Auftragnehmende erbringen die Leistungen:
- a. nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
  - b. zu Festpreisen.
- 11.2 Mit der vertraglich festgelegte Vergütung werden alle Leistungen abgegolten, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, für die Dokumentation und Material sowie alle Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall, öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer). Weiter inkludiert sie Verpackungs- und Transportkosten.
- 11.3 Auftragnehmende stellen Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Wenn nicht anders vereinbart erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

11.4 Die SVA Aargau bezeichnet die Zustellungsmöglichkeiten.

## 12 Verzug

12.1 Halten Auftragnehmende fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommen sie ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung.

12.2 Kommen Auftragnehmende in Verzug, so schulden sie eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.

12.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Auftragnehmenden nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 13 Haftung

13.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

13.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

## 14 Sozialversicherungen

14.1 Auftragnehmende nehmen die notwendigen Anmeldungen für sich und ihre Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Selbständigerwerbende müssen mit Einreichung des Angebotes nachweisen, dass sie einer Ausgleichskasse angeschlossen sind.

## 15 Schutzrechte

15.1 Auftragnehmende übertragen der SVA Aargau alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Sie verzichten auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.

15.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben bei den Auftragnehmenden. Auftragnehmende erteilen der SVA Aargau ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

15.3 Auftragnehmende gewährleisten, dass sie und von ihnen beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Auftragnehmende verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten

(inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche der SVA Aargau daraus entstehen.

15.4 Die SVA Aargau verpflichtet sich, Auftragnehmende unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihnen alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

## 16 Gewährleistung

16.1 Auftragnehmende gewährleisten als Spezialisten und in Kenntnis des Verwendungszwecks der gelieferten Waren und Dienstleistungen, dass die Leistungen die zugesicherten Eigenschaften haben, die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.

16.2 Auftragnehmende stellen sicher, dass für die Entwicklung und/oder entsprechende Testverfahren der ausgelieferten Waren, Güter/Produkte und Dienstleistungen beim Auftragnehmenden geregelte Prozesse wie sichere Entwicklungspraktiken/-Richtlinien und Verantwortlichkeiten bestehen.

16.3 Auftragnehmende stellen sicher, dass Waren, Güter/Produkte und Dienstleistungen, welche die vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen, so gesteuert werden, dass eine unbeabsichtigte Auslieferung bzw. deren Dienstleistungserbringung an die SVA Aargau verhindert wird.

16.4 Liegt ein Mangel vor, hat die SVA Aargau die Wahl:

- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen,
- vom Vertrag zurückzutreten,
- die mängelfreie Ware oder
- die Nachbesserung zu verlangen.

16.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung bzw. allfälliger Montage der Güter. Festgestellte Mängel rügt die SVA Aargau schriftlich.

16.6 Müssen während der Gewährleistungsfrist Mängel behoben oder Teile ersetzt werden, so beginnt für die betroffenen Komponenten ab dem Zeitpunkt der Behebung oder Ersetzung die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

16.7 Falls Auftragnehmende Veränderungen an der Dienstleistungserbringung und/oder an Produkten/Tools/Hilfsmitteln vornehmen, sind sie verpflichtet vorgängig das Einverständnis durch befugte Mitarbeitende der SVA Aargau einholen.

## 17 Geheimhaltung

17.1 Auftragnehmende und von ihnen beigezogene Dritte behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse

besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

17.2 Ohne schriftliche Einwilligung der SVA Aargau dürfen Auftragnehmende und von ihnen beigezogene Dritte mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit der SVA Aargau besteht oder bestand, nicht werben und die SVA Aargau auch nicht als Referenz angeben.

17.3 Verletzen Auftragnehmende und von ihnen beigezogene Dritte Geheimhaltungspflichten, so schulden Auftragnehmende eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 100'000 Franken. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit Auftragnehmende nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## **18 Datenschutz und Datensicherheit**

18.1 Auftragnehmende verpflichten sich, die massgebenden rechtlichen Bestimmungen im Bereich Datenschutz und Datensicherheit einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

18.2 Die SVA Aargau kann in Fällen eines aus ihrer Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. bei Bearbeitung von Personendaten) von Auftragnehmenden verlangen, dass Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der eingesetzten Mitarbeitenden beigebracht werden. (z.B. Strafregisterauszug, Betriebsregisterauskunft).

18.3 Durch die Unterzeichnung des Non-Disclosure Agreement (NDA) übernimmt die unterzeichnende Person der Auftragnehmenden zudem die Verantwortung alle Personen, die für die SVA Aargau Arbeiten ausführen, diese auf die Schweigepflicht aufmerksam zu machen.

18.4 Auftragnehmende haben das Vorgehen für die Überwachung/Logging der Arbeiten und Aufbewahrungsfristen und das Löschvorgehen der SVA Aargau Daten geregelt.

18.5 Werden in der Erbringung der Dienstleistung zwischen den Vertragsparteien klassifizierte Informationen elektronisch ausgetauscht, sind diese zu verschlüsseln.

## **19 Widerruf und Kündigung**

19.1 Auftragsverhältnisse gemäss OR Art. 404 können von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

19.2 Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

## **20 Abtretung und Verpfändung**

20.1 Auftragnehmende dürfen Forderungen gegenüber der SVA Aargau ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## **21 Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit**

21.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

21.2 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt werden. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

## **22 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

22.1 Es gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

22.2 Gerichtsstand ist Aarau.